Nachtrag V zur ABE Nr. 43741 Gutachten-Nr. : RA96/00149/F/15

Anlage-Nr. : **26b** 

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635** 

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1

## **Technische Daten, Kurzfassung**

## Raddaten

Radtyp : **T 75635** 

Radausführung : Lk 114,3

Radgröße nach Norm : 7 ½ J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 615 \*)

zul. Abrollumfang in mm : 1995

Lochkreisdurchmesser in mm : 114.3

Lochzahl : 5

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Farbe laubgrün, Kenn-

zeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : MAZDA

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment : 110 Nm Spurverbreiterung : bis zu 30 mm

Тур:	GE6				
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: G003				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen		Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
85; 121; 120	Mazda MX-6	205/50R16-86	A02) bis A10)		
	(außer Allradlenkung)				
		225/45R16-89			
		K03)K12)			

G003/NT05E 990/770 5/114,3/67,1

<sup>\*)</sup> entspricht 633 kg bei einem Abrollumfang von max. 1930 mm

Nachtrag V zur ABE Nr. 43741 Gutachten-Nr. : RA96/00149/F/15

Anlage-Nr. : 26b

Antragsteller : BORBET Typ(en) : T 75635

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1

Тур:	GE				
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: G104				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	Zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
66; 77;	Mazda 626	205/50R16-86 225/45R16-89 K03)	A01) bis A10) G01)K15)K18)		
55; 85; 120; 121		205/50R16-86 225/45R16-89 K03)	A01) bis A10) K15)K18)		

G104/NT07E 1025/900 5/114,3/67,1

Тур:	GEA				
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: G691				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
85	Mazda 626	205/50R16-86	A01) bis A10)		
			K15)K18)		
		225/45R16-89			
		K03)			

G691/NT03E 930/870 5/114,3/67,1

Тур:	CA		
ABE / EG-Gene	hmigung: G138	38 bzw. e13*96/27*0028*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
76; 79; 83;	Mazda Xedos 6	205/45R16-83	A01) bis A10)
103; 106		Т09)	K12)K36)

e13\*96/79\*0028\*01 1000/860 5/114,3/67,1

Тур:	TA		
ABE / EG-Gene	ehmigung: G517	7 bzw. <b>e13*95/54*0002*</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
105; 123; 155	Mazda Xedos 9		A01) bis A10) K01)K02)K12)

e13\*95/54\*0002\*03 1130/965 5/114,3/67,1

Тур:	BA				
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: <b>G878</b> bzw. <b>e13*96/27*0023*</b>				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
106	Mazda 323 V6	205/50R16-86	A01) bis A10) K15)K18)		
		215/45R16-86			
e13*96/27*0023*04F	1000/825	225/45R16-89			

5/114,3/67,1

Nachtrag V zur ABE Nr. 43741

Gutachten-Nr. : **RA96/00149/F/15** 

Anlage-Nr. : 26b

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635** 

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1

Typ: GF bzw. GF/GW					
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: e1*96/27*0055* / e1*98/14*0055*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
66; 74; 81; 85; 100	,	205/45R16-83 T09)	A01) bis A10) K15)E41)		
		205/45ZR16-87W reinforced			
	Ti official v official	215/45R16-86 K36)	5(114.2)(7		

e1\*96/27\*0055\*04 Lim. 975/920 Kom. 975/1060 5/114,3/67 e1\*98/14\*0055\*07 Kombi-7-Sitzer: 885/1135

Тур:	СР				
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0116*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
66; 74; 85	Mazda Premacy	205/45R16-83	A01) bis A10)		
			K12)K36)		
		215/40R16-82			
		Т08)			
		215/40R16-86 reinforced			

e1\*98/14\*0116\*01 980/940 5/114,3/67,1

## **Auflagen und Hinweise**

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Nachtrag V zur ABE Nr. 43741

Gutachten-Nr. : **RA96/00149/F/15** 

Anlage-Nr. : **26b** 

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635** 

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1

A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- A91) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Antriebsachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E41) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit 7 Sitzplätzen.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- G27) Bei Fahrzeugen, bei denen serienmäßig <u>nur</u> die Reifengröße 185/65R14 eingetragen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.
- K02) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.

Nachtrag V zur ABE Nr. 43741

Gutachten-Nr. : **RA96/00149/F/15** 

Anlage-Nr. : **26b** 

Antragsteller : BORBET Typ(en) : **T 75635** 

Ausführung : Lk 114,3 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5 /Ø67,1

K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.

- K18) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- K36) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten aufzuweiten.
- T08) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 950 kg (LI=82). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 475 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- T09) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 974 kg (LI=83). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 487 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 26b mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 10. November 2000 RA96/00149/F/15